

Düsseldorf, 22.04.2024

## **Stellungnahme der DGfPI zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)**

Die DGfPI begrüßt ausdrücklich das geplante Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Des Weiteren begrüßen wir die im Gesetzentwurf dargelegte Zielgestaltung: Dies sind die Stärkung der Strukturen zum Schutz vor sexueller Gewalt und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch die gesetzliche Verankerung einer/eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, die mit einer forschungsbasierten Berichtspflicht einhergeht, und die weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Auch wir sehen die Notwendigkeit, dass die Interessen der Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend sowie der von sexueller Ausbeutung Betroffenen stärker Berücksichtigung finden und Aufarbeitung sowie forschungsbasierte Qualitätsentwicklung durch Änderungen im SGB VIII unterstützt werden. Wir begrüßen die im Gesetzentwurf genannten Lösungsansätze und führen zugleich Ergänzungen an.

1

Als Fachverband im Kinderschutz setzt sich die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI) – mit ihrer Gründung in 2010 – für die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein, die von sexualisierter Gewalt wie auch von anderen Formen von Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung betroffen sind. Hierbei sind der Ausbau und die Stärkung des Unterstützungssystems sowie der Schutzmöglichkeiten für Betroffene, die Qualifizierung von Fachkräften, ein differenziertes und umfassendes Verständnis von Prävention, die Bedeutung der Aufarbeitung auf individueller und institutioneller Ebene zentrale Anliegen.

## **Zu Artikel 1:**

### **Gesetz zur Einrichtung einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Gemeinsam gegen Kindesmissbrauch-Gesetz – UBSKMG (Artikel 1))**

Die DGfPI unterstreicht die Notwendigkeit eines Gesetzes, das die Gewaltform der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen und der Ausbeutung ausdrücklich fokussiert. Die Verantwortungsübernahme des Staates sowie der Gesellschaft wird hiermit zum Ausdruck gebracht. Wir sehen es als notwendig an, dass das Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in einem spezifischen Gesetz benannt und Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Rechtes ausdrücklich ausgeführt werden.

Neben des Ausmaßes der sexualisierten Gewalt, das u.a. im Lagebericht der PKS und den Aufdeckungen in Kirchen, Schulen, Jugendverbänden und weiteren Einrichtungen – aufgrund des Dunkelfeldes nur ansatzweise – sichtbar wird, möchten wir auf die besonderen Dynamiken sexualisierter Gewalt hinweisen:

Sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschieht überwiegend im Geheimen, oft eingebettet in eine nahe Beziehung und in einer Dynamik, die von Geheimhaltung, Tabuisierung, Beschämung, Beschuldigung, Bedrohung und Manipulation des Kindes bzw. dessen Umfeldes gekennzeichnet ist. Forschungen zu Täter- und Täterinnenstrategien zeigen, dass Taten geplant sind und besonders vulnerable Kinder und Jugendliche „ausgewählt“ werden. Die gravierenden Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden u.a. in Berichten von (erwachsenen) Betroffenen deutlich (siehe die Berichte der Aufarbeitungskommission).

Hinweisen möchten wir auf die Digitalisierung sexualisierter Gewalt, die eine Erweiterung der oben genannten Dynamiken bedeutet. Nicht nur die Formen sexualisierter Gewalt werden durch den Einsatz digitaler Medien ausgeweitet, sondern auch die Strategien wurden und werden von den Tätern und Täterinnen den medialen Möglichkeiten angepasst: Kinder und Jugendliche sind medial leichter zu erreichen und sind wesentlich häufiger systematischen Formen u.a. des Geheimhaltungsdrucks, der Manipulation, Kontrolle sowie der Beschämung ausgesetzt. Die Zahlen der kursierenden Missbrauchsabbildungen geben Hinweise auf die Dimensionen.

Wir begrüßen, dass mit der ausdrücklichen Benennung der sexuellen Ausbeutung im UBSKMG-Entwurf die systematischen und organisierten Formen der sexuellen Ausbeutung ausdrücklich benannt und dadurch stärker Gegenstand der Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen werden.

## **Zu §§ 1, 3-16 UBSKMG-Entwurf**

Die DGfPI unterstreicht die Bedeutung der/ des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Das Ausmaß dessen, wie Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen sind und wie es in Helfelderhebungen sowie Dunkelfeldanalysen deutlich wird - erfordert eine gesamtgesellschaftliche Verantwortungsübernahme und ein bundesweit angelegtes proaktives Vorgehen hinsichtlich der Ausgestaltung von Schutz, Unterstützung und Aufarbeitung. Um die ganz persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen in ihrer Individualität und an jedem Ort in Deutschland zu wahren und zu schützen, sind Vereinheitlichungen von Qualitätsstandards und die Durchführung von Koordinationsaufgaben auf Bundesebene notwendig.

Wir befürworten insbesondere die gesetzliche Grundlegung einer/eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und die in § 1 bis § 13 UBSKMG-Entwurf benannte Ausgestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Insbesondere die Berichtspflicht gegenüber Bundestag und Bundesrat sichert Transparenz für Entscheidungstragende und die Öffentlichkeit.

Wir begrüßen außerdem, dass die Voraussetzungen für einen regelmäßigen Lagebericht zum Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschaffen werden, der auch digitale Formen der Gewalt beinhaltet. Die regelmäßige Identifizierung von Lücken und Bedarfen der Erhebung, Forschung sowie der Unterstützungsangebote und Bedarfe der Betroffenen sehen wir gerade für diese Gewaltform – aufgrund der oben benannten Dynamik – als notwendig an.

Die DGfPI unterstützt die in § 14 und § 15 des Gesetzentwurfs UBSKMG vorgesehene gesetzliche Verankerung des Betroffenenrats sowie der Aufarbeitungs-kommission. Sie erweisen und erwiesen sich als Sprachrohre der Betroffenen und maßgebliches Korrektiv. Die Berichte der Betroffenen machen deutlich, dass Aufdeckungen von sexuellem Missbrauch überwiegend durch die Betroffenen selbst erfolgten und erfolgen (Baader 2021). Betroffene brechen das Schweigen und sprechen allzu häufig in ein schweigendes oder sogar „wissendes und schweigendes“ (Betroffenenrat, 2018, S. 39) Umfeld hinein. Dies wird in den Berichten zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Institutionen und Familien deutlich. Die Stärkung von Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission sind ein Ausdruck von gesellschaftlicher und institutioneller Verantwortungsübernahmen und geben den Perspektiven Betroffener sexualisierter Gewalt eine strukturell verankerte Position im gesellschaftlichen Diskurs.

Die DGfPI begrüßt die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht in § 16 UBSKMG-Entwurf. Auch scheint es folgerichtig, eine Zeugenaussage des/der Unabhängigen Bundesbeauftragten von einer Aussagegenehmigung des BMFSFJ abhängig zu machen.

Gleichwohl wird angeregt, die hier getroffenen Regelungen zu einem Zeugnisverweigerungsrecht der Aufarbeitungskommission weiter zu entwickeln. In der Anhörungspraxis besteht das Dilemma, betroffenen Personen zu Beginn einer Anhörung Vertrauen zuzusichern, dieses aber bei einer geforderten Aussage im Strafprozess nicht geschützt wird. Eine praktikable Lösung ist es, die Mitarbeitenden, die Anhörungen durchführen, mit einem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO auszustatten.

### **Zu § 7 UBSKMG-Entwurf Berichtspflicht**

Eine forschungsbasierte Berichterstattung des/ der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sehen wir als notwendig und zielführend an. Forschung im Themenfeld sexualisierte Gewalt sollte die vulnerablen Gruppen und besonderen Konstellationen der sexuellen Gewalt fokussieren sowie die jeweiligen Unterstützungs- und Hilfebedarfe erfassen. Dunkelfeldforschung wird von uns als eine notwendige Erhebungsform gesehen, um Wissenslücken zu schließen und praxisrelevante Erkenntnisse für zielgruppenspezifische Bedarfe zu gewinnen. Sie ist durch qualitative Forschung zu ergänzen. Im Blick haben wir u.a. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, mit Migrations- und Fluchterfahrung, trans-, inter und abinäre Kinder und Jugendliche, u.a.. Auch jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Kinder- und Jugendpsychiatrien oder in Haft werden durch klassische „Haushaltsbefragungen“ nicht erreicht. Zugleich ist anzunehmen, dass gerade dort Betroffene sexualisierter Gewalt anzutreffen sind.

4

Dunkelfeldforschung ist aber allein nicht ausreichend. Forschung zu sexualisierter Gewalt muss insgesamt auch weitergehend durch Forschungsförderung unterstützt werden, wie es durch die Förderlinien des BMBF gelungen ist. Solche Förderlinien sollten unbedingt ebenfalls weiter fortgesetzt werden.

Die Analyse von Kinderschutzfällen (gerade auch im Sinne einer Fehleranalyse) kann wichtige Beiträge für die im § 79 SGB VIII formulierte Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung bereitstellen und hier überregionale bzw. institutionsübergreifende Aspekte identifizieren. Wir empfehlen – gerade auch in Anbetracht der Ressourcen der öffentlichen Jugendhilfe, Qualitätssicherung als forschungsbasierte Qualitätssicherung zu denken und zum Ausgangspunkt regionaler und innerinstitutioneller Fehleranalyse zu verwenden.

Wissenschaftliche Aufarbeitung als Ziel eines Forschungszentrums bedarf der Konkretisierung. Insbesondere sollten Kriterien für institutionelle Aufarbeitung konkreter gefasst werden und nicht von den Motivationen der jeweiligen Institutionen abhängig gemacht

werden. Ethische Standards und Persönlichkeitsrechte sind auch in diesem Zusammenhang zu klären.

Die DGfPI begrüßt ausdrücklich, dass alle Institutionen, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, in die Pflicht der Schutzkonzeptentwicklung einbezogen werden. Wir unterstützen besonders, dass auch Online-Dienste Konzepte des Schutzes vorhalten müssen. Außerdem möchten wir auf die Lücken für den Schutz von Kindern und Jugendlichen hinweisen, wenn private Anbieter von Sportangeboten, Musikunterricht, Freizeitaktivitäten u.a. aus einer Schutzkonzeptentwicklungsverpflichtung ausgeschlossen bleiben.

## **Zu § 2 UBSKMG-Entwurf Prävention durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung**

Die DGfPI begrüßt, den Aufgabenbereich der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu erweitern und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung insbesondere durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung weiter zu verbessern.

Aus unserer fachlichen Sicht ist bei der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen darauf zu achten, dass alle sozialen Gruppen von Kindern und Jugendlichen in den Blick genommen und entsprechende Angebote entwickelt werden, die den jeweiligen Lebenslagen gerecht werden. Insbesondere sind die besonders vulnerablen Gruppen wie Minderjährige mit Beeinträchtigungen, diverse Geschlechter, Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungs- bzw. Fluchterfahrung sowie von Armut geprägte Minderjährige mit ihren Bedürfnissen und Interessen zu beachten.

Angesichts des großen Anstiegs von sexualisierter Peer-Gewalt empfehlen wir, dass für Präventionsmaßnahmen Konzepte (weiter-)entwickelt und erprobt werden, die gleichermaßen Betroffenen gerecht sind sowie grenzverletzendem und gewalttätigem Verhalten entgegenwirken. Insbesondere gilt dies auch für das Feld der digitalen sexualisierten Gewalt. Hier sind Präventionsangebote zu entwickeln und zu erproben, die der dynamischen Entwicklung digitaler Medien gerecht werden und die Lebenswelt der Heranwachsenden berücksichtigen.

Die Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte sollten gleichermaßen an den aufgezeigten Anforderungen und Themen ausgerichtet werden, damit betroffene Kinder und Jugendliche eine kompetente Unterstützung erhalten. Hierfür ist die Entwicklung von Konzepten und Erprobung von Qualifizierungsmaßnahmen notwendig.

Ferner begrüßen wir, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung beauftragt wird, Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Schutzkonzepten zu unterstützen. Hierzu sollte sie mit im Themenfeld erfahrenen Institutionen kooperieren.

Die DGfPI als Fachverband im Kinderschutz hat Qualitätskriterien für die Entwicklung von Schutzkonzepten erarbeitet. Unsere Referent\*innen verfügen über langjährige Erfahrung in der Begleitung von Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe bei Schutzkonzeptentwicklung. Vor dem Hintergrund unserer Expertise empfehlen wir verpflichtende Standards nicht nur für die Ebenen und Anwendungsbereiche eines Schutzkonzeptes, sondern auch für den Prozess der Erarbeitung. Sämtliche Einrichtungen, die Sorge für den Schutz von Kindern und Jugendlichen tragen, müssen individuell auf die jeweiligen Bedingungen zugeschnittene Schutzkonzepte prozesshaft erarbeiten, bei denen sie von externen qualifizierten Expert\*innen begleitet werden. Hierbei sind die Kinder und Jugendlichen aktiv zu beteiligen. Insbesondere müssen ganzheitliche Schutzkonzepte erarbeitet werden, die sowohl die analoge als auch die digitale Lebenswirklichkeit in den Organisationen umfasst.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

6

---

#### **Zu § 9b SGB VIII**

Die DGfPI begrüßt grundsätzlich die Regelung, die mit Änderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – durch Einfügung des § 9b SGB VIII einhergeht und das individuelle Recht der Aufarbeitung herausstellt. Mit der Platzierung der neuen Vorschrift im ersten Kapitel des SGB VIII wird auf die besondere Bedeutung des Rechts auf Aufarbeitung hingewiesen.

Wir begrüßen daher insbesondere die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von Akten der Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Wir regen an, die Aufbewahrungsfrist ggf. noch weiter zu verlängern. Aus den Berichten der Aufarbeitungskommission, aber auch aus der Praxis spezialisierter Fachberatung wissen wir, dass von sexualisierter Gewalt Betroffene mitunter erst Jahre später in der Lage sind, ihr Schweigen zu brechen und über die erlebten Gewalterfahrungen zu sprechen. Die rechtliche Verankerung der Aufarbeitung stärkt damit die Position Betroffener, die ihre sexualisierten Gewalterlebnisse aufarbeiten und begünstigende Strukturen sowie Mechanismen der Verschleierung bzw. Geheimhaltungszwänge klären wollen.

Zugleich regen wir an, für die Ausgestaltung auch auf Bundesebene Leitlinien zu entwickeln und die Verstetigung zu unterstützen. Eine Ungleichbehandlung von Betroffenen aufgrund unterschiedlicher Handhabung sollte vermieden werden. Die Entwicklung eines Beratungssystems sehen auch wir als einen in Anbetracht der Anforderungen angemessenen Weg an. Denn die Akteneinsicht für Betroffene sexualisierter Gewalt bedarf eines angemessenen Rahmens und einer fachlichen Einbettung. Die Erfahrung von Jugendämtern, bei denen bereits Akteneinsicht im Rahmen von Aufarbeitung und Entschädigungs- oder Rehabilitationsanträgen gewährt wird, zeigen, dass es sich bei der Akteneinsicht in bereits abgeschlossenen Hilfen um eine zusätzliche Aufgabe handelt, die Ressourcen erfordert. Beispielhaft sei hier aufgeführt, dass insbesondere bei älteren Akten die Ermöglichung der Akteneinsicht mit Rechercheaufwand verbunden ist. Hierzu gehört auch die Prüfung der kompletten Akten bezüglich schutzwürdiger Daten Dritter, die ggf. entnommen werden müssen. Die fachkundige empathische Begleitung Betroffener bei der Akteneinsicht im Rahmen der Aufarbeitung erfordert Zeit. Die Aufgabe sollte in den Händen fachkundiger Personen liegen. Aktuell wird diese Aufgabe von engagierten Mitarbeitenden zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben in den Jugendämtern erledigt. Wenn es ein Recht auf Aufarbeitung gibt, ist hier mit einem Anstieg der Anträge zu rechnen. Hier werden insbesondere Jugendämter und auch andere Institutionen zusätzliche Ressourcen benötigen.

Zu § 9b Absatz 3 regen wir an, das berechtigte Interesse eingeschränkt auf gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls zu überprüfen. Aus unserer Sicht ist dies zu eng gefasst. Hilfen zur Erziehung können auch gewährt werden, wenn nicht die Kindeswohlgefährdung der Grund ist, sondern zunächst nur ein Hilfebedarf vorliegt. Oft werden Erfahrungen sexualisierter Gewalt erst im Hilfeverlauf – oder später im Erwachsenenalter – benannt und sind nicht der Anlass der Hilfe. Das berechtigte Interesse wäre durch die Begrenzung auf gewichtige Anhaltspunkte sehr eingeschränkt.

7

### **Zu § 79a Absatz 2**

An dieser Stelle verweisen wir auf die Ausführungen zum Forschungszentrum. Die Synergien von forschungsbasierter Analyse von Kinderschutzfällen und die regionale bzw. intrainstitutionelle Fehleranalyse sollten hier genutzt werden. Dies ist insbesondere für öffentliche Träger der Jugendhilfe relevant, hier besonders Jugendämter, die in der Regel nicht über die Ressourcen, wissenschaftliche Analysen in Auftrag zu geben, verfügen.

Darüber hinaus empfehlen wir die Präzisierung der zeitlichen Angabe in § 79a Absatz 2 zur Aufbewahrung der Akten. Die Benennung eines angemessenen Zeitraums ist zu unpräzise für die Aufbewahrung und bleibt im Ermessen der Institutionen.



## **Verschwiegenheitspflicht / Zeugnisverweigerungsrecht**

Die DGfPI begrüßt – wie oben ausgeführt - die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht in § 16 UBSKMG-Entw. Auch scheint es folgerichtig, eine Zeugenaussage von einer Aussagegenehmigung des BMFSFJ abhängig zu machen.

Gleichwohl wird angeregt, die hier getroffenen Regelungen zu einem Zeugnisverweigerungsrecht der Fachberatungsstellen weiter zu entwickeln. In der konkreten Beratungspraxis besteht nach wie vor das Dilemma, betroffenen Personen zu Beginn einer Beratungsarbeit Vertrauen zuzusichern, dieses aber bei einer geforderten Aussage von Fachberaterinnen und Fachberatern im Strafprozess nicht geschützt wird. Eine praktikable Lösung ist es, die Fachberatung bei sexualisierter Gewalt mit einem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO auszustatten.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

Wir begrüßen ausdrücklich ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz und befürworten die nahtlose Weiterführung der Kinderschutzhotline. Ein auf Bundesebene angesiedeltes Beratungsangebot ist notwendig, um die aktuell bestehende heterogene Angebotsstruktur zu ersetzen und ein zuverlässiges Beratungsangebot vorzuhalten.

Zugleich schließen wir uns in den weiteren Ausführungen der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin e.V. (DGKiM) an. (Verdachts-)Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fordern auch von medizinisch Tätigen sowie von Ärzten und Ärztinnen ein hohes Maß an Qualifizierung, die nicht Teil des Studiums oder von (Facharzt-)Ausbildungen sind. Zugleich ist die institutionsbezogene Einrichtung von Fachgruppen notwendig, wie es in der von der DGKiM aktuell unterstützten Einrichtung von „Kinderschutzgruppen“ an Kinderkliniken und entsprechenden Fachabteilungen erfolgt. Eine Kinderschutzhotline muss auf fachlich geschultes Personal in den Kinderkliniken und Arztpraxen verweisen können.

### **Zusätzliche Anmerkung**

Wir unterstützen an dieser Stelle auch die Ausführungen in der Stellungnahme der Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierter Gewalt in Kindheit



und Jugend BKSf. Unterstützungsangebote für Betroffene sexueller Gewalt und Ausbeutung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht flächendeckend und nicht für alle Betroffenenengruppen vorhanden sowie zugänglich. Ein Ausbau der Unterstützungsstruktur ist notwendig, um Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und vor Ausbeutung zu gewährleisten. Dies schließt den flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbau spezialisierter Fachberatung ein wie auch den Ausbau und die Weiterführung von Unterstützungsleistungen für Betroffene (wie u.a. Fonds Sexueller Missbrauch, Soziales Entschädigungsrecht und Traumaambulanz).

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI)

Elisabethstr. 14

40217 Düsseldorf

Tel: 0211 / 4976800

Fax: 0211 / 497680-20

[info@dgfpi.de](mailto:info@dgfpi.de)

[www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de)